



Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Stadt Schortens
Oldenburger Str. 29
26419 Schortens



Der Ländrat

**Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal**

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
11/900-420-2022 v. 22.02.+29.03.2022	10/3 Jeske	31.03.2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

1. Genehmigung der Haushaltssatzung

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 17.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.304.994 € und

des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.137.500 €.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die vom Rat in seiner Sitzung am 17.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist ordnungsgemäß bekannt zu machen.

2. Begründung, Hinweise und Anregungen

a) Allgemeine Haushaltssituation

Nach Durchsicht der Haushaltsunterlagen ergibt sich im Ergebnishaushalt 2022 mit einem Gesamtvolumen von 38.676.578 € ein Überschuss in Höhe von +329.491 €. Der Haushaltsausgleich ist damit erreicht.

Auch nach der mittelfristigen Finanzplanung werden weitere jährliche Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund +725.000 € erwartet.



Unter Einbeziehung des kameralen Fehlbetrages i.H.v. -661.446,37 € und der vorläufigen Jahresergebnisse inkl. des vorläufigen Ergebnisses für 2021, wird sich das fortgeschriebene doppelte Jahresergebnis Ende 2021 voraussichtlich auf einen Fehlbetrag i.H.v. rund -147.992,60 € belaufen. Hinzu kommt der prognostizierte Überschuss 2022 i.H.v. 329.491 € so dass sich Ende 2022 der kumulierte Überschuss auf rund +181.000 € beläuft.

Auch wenn die Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass die in der Bilanz positiv ausgewiesene Nettosition auch weiterhin positiv ausgewiesen bleibt.

Die Voraussetzungen nach § 23 KomHKVO für die dauernde Leistungsfähigkeit sind damit voraussichtlich gegeben.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen / Entwicklung der Verschuldung

In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 5.304.994 festgesetzt.

Investitionen sind für das Jahr 2022 i.H.v. rund 7,5 Mio. € geplant. Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen sind der Erwerb von Grundstücken (500.000 €), Bürgerhaus (1,38 Mio €), Sanierung Turnhalle Sillenstede (400.000 €), Spielplätze (100.000 €), Neubau Kita Jungfernbusch (1,59 Mio €), Digitalpakt Schulen (525.000 €), Straßenbau (900.000 €) und das Umkleidegebäude Sportplatz Klosterpark (250.000 €).

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist für das Jahr 2022 einen Überschuss i.H.v. +1,3 Mio. € aus. Damit werden Mittel für die ordentliche Tilgung und darüber hinaus für Investitionsmaßnahmen erwirtschaftet. Auch in Folgejahren weist der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit weitere Überschüsse aus, so dass auch in der mittelfristigen Finanzplanung ausreichend Mittel für Tilgungsraten/Schuldenabbau und Investitionszwecke zur Verfügung stehen.

Die Auszahlungen für das Gewerbegebiet Branterei werden durch Verkaufserlöse refinanziert, die Notwendigkeit der Sanierung der Turnhalle Sillenstede und die Maßnahmen im Kita-Bereich wurden bereits im Vorjahr ausreichend begründet. Für das Bürgerhaus wurden bereits in Vorjahren Mittel veranschlagt und insgesamt Zuschüsse i.H.v. 3,1 Mio € bewilligt.

Insgesamt können die Investitionen zudem der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur zugeordnet und als notwendig angesehen werden. Die Darlehensaufnahme kann daher genehmigt werden.

Für die weiteren Investitionsmaßnahmen in Folgejahren (Feuerwehrbedarfsplan, Masterplan städtische Gebäude) ist die Finanzierung weiterhin entsprechend der Leistungsfähigkeit anzupassen.

Die investive Gesamtverschuldung der Stadt Schortens beläuft sich zum 31.12.2021 auf rund 27 Mio €.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung sind in den Jahren 2022-2025 insgesamt rund 6,3 Mio. € Kreditaufnahmen bei Tilgungsleistungen i.H.v. rund 3,9 Mio € geplant, so dass es hier zu einem Anstieg der Verschuldung auf rund 29,4 Mio € kommt.



Dies entspricht bei 20.515 Einwohnern einer Verschuldung i.H.v. 1.433 €/Ew und liegt weit über dem Landesdurchschnitt in dieser Gemeindegrößenklasse (841 €; Stand 2019).

Die Stadt Schortens muss daher zukünftig weitere ernsthafte Anstrengungen unternehmen, den langfristigen Schuldenstand auf Dauer zu senken.

c) Bilanzen, Jahresabschlüsse

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 1 KomHKVO ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht vorzulegen. Hierzu gehört gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KomHKVO auch die letzte Bilanz. Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des HVB haben bis zum 31.12. des Folgejahres zu erfolgen.

Die Stadt Schortens hat zum 01.01.2010 auf das neue Kommunale Rechnungswesen umgestellt. Eine geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Schortens liegt vor. Die Nettosition beläuft sich danach zum 01.01.2010 auf 69,1 Mio. € bei einer Bilanzsumme von rund 88,1 Mio. €. Sollfehlbeträge aus kameralem Haushalt werden in Höhe von insgesamt 661.446,37 € ausgewiesen.

Bislang liegt nur ein geprüfter Jahresabschluss aus dem Jahr 2010 vor. Das geprüfte Rechnungsergebnis beläuft sich auf – 990.400,36 €. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse wurden noch nicht vorgelegt.

Es fehlen sämtliche Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2011. Bei einem derartigen Rückstand muss eine geordnete Haushaltswirtschaft in Frage gestellt werden.

Nach eigenen Angaben sind die noch fehlenden Jahresabschlüsse in Bearbeitung. Der Jahresabschluss 2011 soll noch im 1. Quartal 2022 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden, so dass nach Prüfung zügig die weiteren Jahresabschlüsse erstellt werden könnten.

Anhand der vorläufigen Jahresergebnisse wird sich das fortgeschriebene doppelte Jahresergebnis Ende 2022 voraussichtlich auf einen Überschuss i.H.v. 181.000 € belaufen. Es ist zudem davon auszugehen, dass das Basisreinvermögen auch weiterhin positiv sein wird.

Vor diesem Hintergrund sehe ich derzeit noch davon ab, die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit den vorzulegenden Beschlussfassungen über die Jahresabschlüsse zu verknüpfen.

d) Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 4.128.500 € festgesetzt worden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung



der Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist dabei nur in der Höhe notwendig, in der die Kommune in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen hat. Dabei ist getrennt nach den einzelnen Haushaltsjahren, zu deren Lasten die aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Auszahlungen aufgeteilt sind, vorzugehen und zu entscheiden.

Für das Jahr 2023 sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.137.500 € (550.000 € Kunstrassenplatz, 1.587.500 € Kita Jungfernbusch) bei einer geplanten Kreditaufnahme i.H.v. 1.031.557 € zur Auszahlung vorgesehen. Für das Jahr 2024 sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 441.000 € (Straßenbau Steensweg) zur Auszahlung vorgesehen, wobei für dieses Jahr keine Kreditaufnahmen veranschlagt wurden.

In der HH-Satzung wurde ein Betrag i.H.v. insgesamt 4.128.500 € festgesetzt. Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen weist dagegen nur eine Summe von insgesamt 2.578.500 € aus. Nach eigenen Angaben wurde in der HH-Satzung ein zu hoher Gesamtbetrag festgesetzt.

Aus den oben dargelegten Gründen ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darüber hinaus nur in Höhe von 2.137.500 € genehmigungsbedürftig.

Voraussetzung einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist, dass die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint. Für die dazu erforderliche Einschätzung ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung die wichtigste Grundlage. Da auch in den Folgejahren Überschüsse erzielt werden, gehe ich davon aus, dass die Auszahlungen (notfalls unter Zurückstellung von Maßnahmen) geleistet werden können und genehmige den genehmigungsbedürftigen Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.137.500 €.

Ich weise jedoch darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung die Sicherung der jeweiligen Finanzierung zu gewährleisten ist und eine spätere Darlehensaufnahme nicht durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung begründet werden kann.

e) Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier 6.280.322 €. Der satzungsmäßige Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 6.200.000 € und ist somit nicht genehmigungspflichtig.

f) Freiwillige Leistungen

Die Stadt Schortens erbringt für 2022 unter Abzug der Erträge freiwillige Leistungen in einem Umfang von rund 2,83 Mio €. Dies entspricht rund 7,4 % der Gesamtaufwendungen. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Tourismus- und Wirtschaftsförderung für unsere strukturschwache Küstenregion erreicht der Anteil der freiwilligen Leistungen immer noch rund



6,3 %.

Grundsätzlich können zwar alle aufgezeigten freiwilligen Maßnahmen als gemeinwohlorientiert angesehen werden, doch in Zeiten knapper Kassen ist es erforderlich, Prioritäten zu setzen und die ein oder andere Maßnahme zeitweise auszusetzen oder zumindest die Kosten zu deckeln.

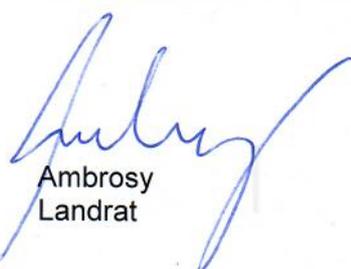
Zur nachhaltigen Verbesserung der Haushaltssituation ist daher auch die Verringerung des Anteils der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Aufwendungen weiter zu verfolgen.

g) Stellenplan und Personalaufwand

Die Personalaufwendungen nehmen mit etwa 15,26 Mio € (Vorjahr 13,04 Mio. €) einen Anteil von rd. 39,8 % an den Gesamtaufwendungen ein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Baubetriebshof AöR zum 01.01.2022 aufgelöst und wieder in den Kernhaushalt eingegliedert wurde und dass ein großer Anteil auf Personalkosten der Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft entfällt.

Der vorgelegte Stellenplan beinhaltet im Vergleich zum Vorjahr u.a. zwei neue A 11-Stellen, insgesamt eine neue E 12 sowie zwei neue E 11-Stellen. Die Aufnahme dieser neuen Stellen in den Stellenplan wurden begründet dargelegt.

Gegen den Stellenplan bestehen keine Bedenken.


Ambrosy
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.